

Richtlinie
der Marktgemeinde Plößberg
zur Förderung von
Zisternen und Solaranlagen
im Gebiet der Marktgemeinde Plößberg

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Ziele der Förderung.....	3
§ 2 Förderinstrumente.....	3
§ 3 Allgemeine Förderbedingungen	3
§ 4 Voraussetzungen für die Förderung von Wasserzisternen.....	4
§ 5 Voraussetzungen für die Förderung von technischen Anlagen zur ökologischen und nachhaltigen Warmwasserbereitung	5
§ 6 Beantragung der Förderung nach § 2 dieser Richtlinie	6
§ 7 Höhe und Auszahlung der Förderung	6
§ 8 Feststellung der tatsächlichen Verhältnisse	6
§ 9 Zusage und Auszahlung der Förderungen	7
§ 10 In-Kraft-Treten.....	7

Richtlinie der Marktgemeinde Plößberg
zur Förderung von Zisternen und Solaranlagen
im Gebiet der Marktgemeinde Plößberg
vom 26.11.2021

Die Richtlinie wird auf Grund folgender Gremiumsbeschlüsse erlassen, bzw. ausgeführt:

- ◆ Beschluss des Marktgemeinderates vom 06.10.2021
- ◆ Beschluss des Marktgemeinderates vom 15.11.2021

§ 1 Ziele der Förderung

Mit dieser Förderung will die Marktgemeinde Plößberg den Umweltschutz und die Nachhaltigkeit verbessern. Mit der Förderung von Wasserzisternen soll zusätzlich ein Beitrag dazu geleistet werden, bei Starkregenereignissen die Regenwasserabläufe zu reduzieren.

§ 2 Förderinstrumente

1. Förderung der Errichtung von Wasserzisternen (=Behälter für die Rückhaltung von Regenwasser)
2. Förderung von technischen Anlagen zur ökologischen und nachhaltigen Warmwasserbereitung

§ 3 Allgemeine Förderbedingungen

- (1) Auf die Förderung nach dieser Richtlinie besteht kein Rechtsanspruch, es besteht auch dann kein Rechtsanspruch, wenn die Anmeldung zur Förderung bereits erfolgt ist.
- (2) Die Vergabe der Fördergelder durch die Marktgemeinde Plößberg ist von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Marktgemeinde Plößberg abhängig, wobei bereits erteilte Förderzusagen aus diesem Grund nicht rückgängig gemacht werden.

§ 4 Voraussetzungen für die Förderung von Wasserzisternen

- (1) Die Förderung von Wasserzisternen kann beantragt werden,
 - a. von jedem Grundstückseigentümer für sein Privatanwesen welches nicht gewerblich genutzt wird,
 - b. für Wohnhäuser, welche zwar innerhalb eines gewerblichen Grundstücks liegen, aber nur privat genutzt werden, z.B. bei der Landwirtschaft, Vermietung von Teilen des Wohnhauses
 - c. von Vereinen im Gemeindebereich.

- (2) Demnach können keine Förderanträge gestellt werden,
 - a. von Mietern oder Pächtern.
 - b. für gewerbliche Nutzungen, wie
 - i. die Landwirtschaft,
 - ii. freiberufliche Tätigkeit
 - iii. reine Mietwohnungsgrundstücke o.ä.
 - c. für Zisternen deren Inhalte im Rahmen einer gewerblichen Nutzung verbraucht werden,
 - d. für Löschwasserbehälter u.ä.,
 - e. für Zisternen zur Sammlung von Grundwasser, welches Brunnen oder ähnlichen entnommen werden.

- (3) Technische Fördervoraussetzungen:
 - a. Es werden oberirdische und unterirdische Wasserzisternen gefördert.
 - b. Ein einzelner Wasserzisternenbehälter muss mindestens 1.500 Liter Inhalt aufweisen.
 - c. Die Verbindung mehrerer kleiner Wasserbehälter, um den Mindestinhalt von 1.500 Liter zu erreichen, ist nicht förderfähig.
 - d. Die Wasserzisterne muss mindestens 5 Jahre auf dem Grundstück genutzt werden.
 - e. Je Grundstück werden Wasserzisternen nur bis zu einem Gesamtvolumen von 10.000 Liter gefördert.

- (4) Für Vereine, welche großflächige Grünanlagen zum Vereinszweck unterhalten müssen, kann durch Beschluss des Marktrats von den technischen Fördervoraussetzungen des Absatz 3 abgewichen werden. Ein Antrag mit entsprechenden Begründungen ist hierzu beim Markt Plößberg einzureichen.

- (5) Entscheidend für die Förderung von Wasserzisternen sind immer die Verhältnisse am Tag des Eingangs des Antrags bei der Marktgemeinde Plößberg.

§ 5 Voraussetzungen für die Förderung von technischen Anlagen zur ökologischen und nachhaltigen Warmwasserbereitung

- (1) Die Förderung von technischen Anlagen zur ökologischen und nachhaltigen Warmwasserbereitung kann beantragt werden
 - a. von jedem Grundstückseigentümer für sein Privatanwesen welches nicht gewerblich genutzt wird,
 - b. für Wohnhäuser, welche zwar innerhalb eines gewerblichen Grundstücks liegen, aber nur privat genutzt werden, z.B. bei der Landwirtschaft,
 - c. von Vereinen im Gemeindebereich.

- (2) Demnach können keine Förderanträge gestellt werden,
 - a. von Mietern oder Pächtern.
 - b. für gewerbliche Nutzungen, wie Landwirtschaft, freiberufliche Tätigkeiten o.ä.
 - c. für technische Anlagen zur ökologischen und nachhaltigen Warmwasserbereitung, bei denen das Warmwasser im Rahmen einer gewerblichen Nutzung verbraucht wird,
 - d. für die Warmwasserbereitung durch eine Ölheizung, Gasheizung u.ä., auch wenn diese Heizungen technisch auf dem neuesten Stand sind.

- (3) Technische Fördervoraussetzungen:
 - a. Es werden Solaranlagen (also auch Photovoltaikanlagen) und andere technische Anlagen zur ökologischen und nachhaltigen Warmwasserbereitung gefördert,

 - b. Die Solaranlagen und anderen technischen Anlagen zur ökologischen und nachhaltigen Warmwasserbereitung müssen mindestens 5 Jahre auf dem Grundstück genutzt werden.

- (4) Entscheidend für die Förderung von Technischen Anlagen zur Warmwasserbereitung sind immer die Verhältnisse am Tag des Eingangs des Antrags bei der Marktgemeinde Plößberg.

§ 6 Beantragung der Förderung nach § 2 dieser Richtlinie

- (1) Die Förderung ist vom Antragsteller ausschließlich mit dem von der Marktgemeinde Plößberg auf der Homepage veröffentlichten Anmeldeformblatt schriftlich zu beantragen. Evtl. notwendige Nachweise, Rechnungen usw. sind dem Antrag beizufügen.
- (2) Der Antrag zur Förderung muss spätestens innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung erfolgen. Spätere Anträge sind nicht mehr förderfähig. Sofern der Tag der Fertigstellung nicht nachgewiesen werden kann, gilt als Tag der Fertigstellung das Rechnungsdatum.
- (3) Ein erneuter Förderantrag z.B. für eine Erweiterung der Zisterne oder Anlagen kann frühestens 3 Jahre nach Fertigstellung der letzten Zisterne oder Anlage, gestellt werden.

§ 7 Höhe und Auszahlung der Förderung

- (1) Die Förderung beträgt je Projekt einmalig 30 % der Baukosten, maximal 1.000 € je Projekt.
- (2) Für Vereine kann durch Beschluss des Marktrats von vorstehendem Absatz 1 abgewichen werden
- (3) Eigenleistungen werden nicht gefördert.
- (4) Beim Verkauf des Grundstücks nach Auszahlung der Förderung muss die Förderung nicht zurückgezahlt werden.

§ 8 Feststellung der tatsächlichen Verhältnisse

- (1) Zur Prüfung der im Förderantrag gemachten Angaben muss der Antragsteller einer Beauftragten der Marktgemeinde Plößberg, nach vorheriger Anmeldung, Zutritt und Einsicht gewähren.
- (2) Entscheidend zur Feststellung der tatsächlichen Verhältnisse sind die Eintragungen im Grundbuch oder in sonstigen behördlichen Registern.

- (3) Sofern diese Eintragungen nicht den tatsächlichen Lebensverhältnissen entsprechen, geht dies zu Lasten des Förderantragstellers.
- (4) Festlegungen zur genaueren Auslegung und zur Klärung von Zweifelsfragen, welche sich aus dem Vollzug dieser Richtlinie ergeben können, trifft ausschließlich die Marktgemeinde Plößberg.

§ 9 Zusage und Auszahlung der Förderungen

- (1) Die Förderzusagen erfolgen in jedem Fall schriftlich auf dem Verwaltungsweg. Gremiumsbeschlüsse sind in der Regel, mit Ausnahme bei Vereinen, nicht veranlasst.
- (2) Mündliche Förderzusagen oder mündliche Inaussichtstellungen sind gegenstandslos und erlangen keine Verbindlichkeit.

§ 10 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Richtlinie tritt ab dem 01.01.2022 in Kraft.
- (2) Die Beantragung der Förderungen nach § 2 dieser Richtlinie sind letztmalig am 31.12.2025 möglich.
- (3) Diese Richtlinie kann jederzeit durch Beschluss des Marktgemeinderates verlängert, ausgesetzt oder Außer-Kraft gesetzt werden.

Marktgemeinde Plößberg
Plößberg, den 26.11.2021


Lothar Müller
1. Bürgermeister

